LSR
Life Science Research
im VDGH

Geschäftsordnung der
Fachabteilung Life Science Research des VDGH

§ 1 Name und Aufgaben

1) Die Fachabteilung trägt den Namen: "Fachabteilung Life Science Research (FA-LSR)".

2) Sie hat den Zweck, die besonderen fachlichen Interessen ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Interessenwahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Ziele der Life Science Research-Industrie zu vertreten und zu fördern und die Mitglieder insoweit über allgemein interessierende Fragen zu informieren.

3) Die FA-LSR ist dem Vorstand des VDGH verantwortlich und hat ihn laufend über ihre Tätigkeit zu unterrichten.

§ 2 Mitglieder

1) Die Satzung des VDGH regelt die Mitgliedschaft in der FA-LSR.

2) Aufnahmeanträge für die Mitgliedschaft in der FA-LSR sind an den Vorstand der Fachabteilung zu richten, der auch über die Mitgliedschaft entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang bekanntgegeben.

3) Die Mitgliedschaft in der FA-LSR endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im VDGH gemäß VDGH-Satzung. Unabhängig von der Beendigung der Mitgliedschaft im VDGH endet die Mitgliedschaft in der FA-LSR durch Austritt, der dem Vorstand der FA-LSR schriftlich zu erklären ist und zwei Wochen nach Eingang der Erklärung beim Vorstand der FA-LSR wirksam wird.

§ 3 Organe

Organe der FA-LSR sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Verband der Diagnostica-Industrie e.V.
Neustädtische Kirchstr. 8
10117 Berlin
T 030 200 599-40
F 030 200 599-49
lsr@vdgh.de
http://lsr.vdgh.de

§ 4 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung der FA-LSR tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist von dem Vorstand der FA-LSR schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand der FA-LSR dies mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der FA-LSR dies verlangt.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wahlvorschläge für den Vorstand müssen schriftlich spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt worden sein. Der Vorstand selbst ist auch vorschlagsberechtigt. Der Vorstand wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen beide Stellvertreter.

3) Ferner beschließt die Mitgliederversammlung über Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt weiterhin über Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand des VDGH. Die vorstehenden Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4) Die Mitgliederversammlung der FA-LSR kann die Fachabteilung durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit aller Mitglieder der FA-LSR erforderlich. Das gleiche Recht hat der Vorstand des VDGH, wenn ein Bedürfnis zur besonderen Vertretung der fachlichen Interessen der Mitglieder der FA-LSR nicht mehr besteht (§ 8 Abs. 3 der VDGH-Satzung).

§ 5 Vorstand

1) Der Vorstand der FA-LSR besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und höchstens vier weiteren Personen.

2) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er tritt außerdem zusammen, wenn dies mindestens zwei der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vorher von der Geschäftsstelle des VDGH abzusenden.

3) Der Vorstand berät und beschließt über alle Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er unterrichtet den Vorstand des VDGH über die Tätigkeit der FA-LSR durch Übersendung der Sitzungsprotokolle, er kann dies der Geschäftsstelle des VDGH übertragen.

§ 6 Ausschüsse

Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Ihnen soll jeweils ein Mitglied des Vorstandes der FA-LSR angehören. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer dem Vorstand der FA-LSR angehören soll.

§ 7 Betreuung der FA-LSR

1) Die Betreuung der FA-LSR ist Aufgabe der Geschäftsstelle des VDGH. Ihr obliegt die Bearbeitung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse der FA-LSR.

2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder des Vorstandes der FA-LSR und die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse laufend über aktuelle Themen und fertigt Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse an. Sie hat ferner für die Integration der Belange der FA-LSR in den Rahmen des VDGH Sorge zu tragen und in Abstimmung mit dem Vorstand der FA-LSR Kontakt zu anderen betroffenen Verbänden zu halten.

3. Februar 2011